



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 25. August 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/134

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 16. Oktober 2021 Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die OB-Kandidatenvorstellung am 20.10.2020 in der Hans-Martin-Schleyerhalle Stuttgart“

Ihr Schreiben vom 18. August 2021

Frag den Staat #201011

Sehr 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 18. August 2021. Aus unserer Sicht hatten sich Ihre Anfragen mit der Antwort der Stadt Stuttgart vom 16. Februar 2021 zur Anfrage #203095 erledigt, daher ist uns auch keine Stellungnahme zugegangen. Die Stadt schreibt am 16. Februar 2021:

„Sehr [geschwärzt],

mittlerweile sind über Frag den Staat mehrere Anfragen bezüglich diverser Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgelaufen. Zusammenfassend erhalten Sie mit dieser Mail sämtliche Allgemeinverfügungen, für die eine Begründung vorliegt. Die restlichen Allgemeinverfügungen konnten auf der Homepage der Landeshauptstadt

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Stuttgart abgerufen werden. Diesbezüglich verweisen wir auf § 9 Abs. 3 Ziff. 5 LIFG.

Eine Veröffentlichung der Begründung war aus Gründen der Eilbedürftigkeit nicht möglich. Unterlagen über diese Entscheidung existieren keine, es handelt sich schlicht um Verwaltungshandeln, das nicht in jedem Detail dokumentiert werden muss. Insofern darf ich auf die dazu geführte Diskussion aus dem Frühjahr vergangenen Jahres verweisen.

Freundliche Grüße

[geschwärzt]

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung „

Wir gehen auf Grund des Schreibens zur Anfrage #203095 davon aus, dass die Stadt Ihnen alle vorhandenen amtlichen Informationen (Begründungen zu den Allgemeinverfügungen) zu allen Ihren Anfragen übermittelt hat. Es müssen nur amtliche Informationen herausgegeben werden, die bei der informationspflichtigen Stelle auch tatsächlich vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg